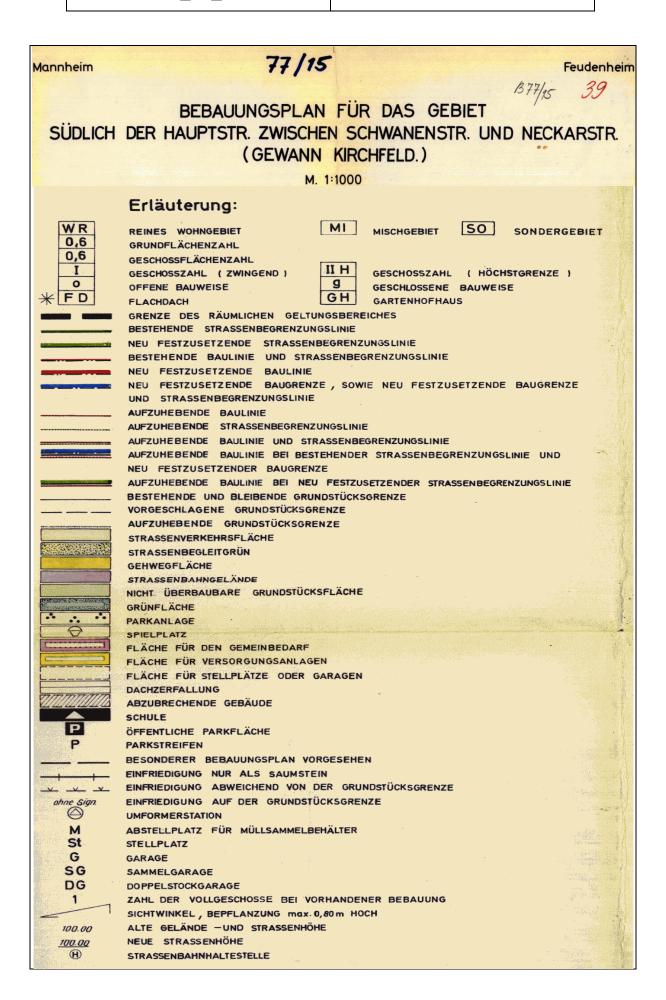
LEGB_77_15

Rechtskraft: 15.03.1974



LEGB_77_15

Rechtskraft: 15.03.1974

Schriftliche Festsetzungen:

- 1. IN DEN FLACHBAUGEBIETEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MINDESTENS 5,00 m BETRAGEN.
- 2. IN DEN FLACHBAUWOHNGEBIETEN (EIN UND ZWEIGESCHOSSIG) SIND JE WOHNGEBÄUDE NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- * 3. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUS-FÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; DIE HÖHE DARF 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- * 4. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND. DIE HÖHE DARF 1,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- *5. DIE WOHNGEBÄUDE NÖRDLICH DER SPESSARTSTRASSE KÖNNEN ANSTELLE DER EINGE ZEICHNETEN SATTELDÄCHER AUCH FLACHDÄCHER ERHALTEN.

 DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSEN WÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN.
 - 6. DIE DURCH STRASSEN UND WEGANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUND – STÜCKEN ZU DULDEN.
- *7. BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG, SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON ODER HOLZBAUWEISE VON 2,25 m HÖHE ZULÄSSIG.

Rechtskraft: 15.03.1974

Hinweise:

- i. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
- 2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER Bau NVO IN IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO IN DER FASSUNG VOM 1. 7. 1972.

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

MANNHEIM, DEN 9. 77. 7972

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VIII

BÜRGERMEISTER

Rechtskraft: 15.03.1974

